

## **Fünfte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm**

vom 22.03.2006

In der Fassung vom 17. Juli 2019

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten vom 15.01.1996 (GBL. S. 75) wird folgende Verordnung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Rechtsverordnung der Stadt Ulm über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis vom 22.03.2006 in der Fassung vom 25.03.2015 wird wie folgt geändert:

#### **§2 erhält folgende Fassung:**

(1) Die nachfolgend festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet.

(2) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:

1. Grundtarif bei Inanspruchnahme eines Taxis einschließlich der 1. Fortschalteinheit:  
PKW 2,80 €, Großraumtarif 6,50 €

2. Arbeitstarife

a) PKW Tarif

Grundtarif 2,80 €, einschließlich der 1. Fortschalteinheit

- Stufe 1 - 0,10 je angefangene 31,25 m Beförderungsstrecke Kilometerpreis: 3,20 € bis 2 km
- Stufe 2 - 0,10 € je angefangene 57,14 m Beförderungsstrecke Kilometerpreis: 1,75 € ab 2 km bis 5 km
- Stufe 3 - 0,10 € je angefangene 60,606 m Beförderungsstrecke Kilometerpreis 1,65 € ab 5 km

Der Wartepreis beträgt 0,10 € je 15 Sekunden (24,00 € pro Stunde).

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Ulm, 17. Juli 2019

Gunter Czisch

Oberbürgermeister

### *Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.*

Tag der Veröffentlichung: 22.07.2019